

AUSSCHREIBUNG VON FÖRDERUNGSTIPENDIEN FÜR STUDIERENDE DER JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ FÜR DAS STUDIENJAHR 2019/20 (GEMÄß §§ 63 FF STUDFG)

Förderungsstipendien dienen der Förderung nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen) im Rahmen eines ordentlichen Studiums. Mit dem Stipendium sollen Kosten ersetzt werden, die bei der Erstellung der Arbeit anfallen und nicht aus dem Etat des betreuenden Instituts oder anderen Quellen bestritten werden.

Förderbar sind Aufwendungen, die nachweislich im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeit stehen, z.B. Reisekosten (bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel), Ausgaben im Zusammenhang mit aufwendigen Recherchen oder empirischen Erhebungen, die für die Durchführung der Arbeit erforderlich sind, Ausgaben für auswärtige Laborarbeiten und Konferenzbeiträge, Ausgaben für Software, die nachweislich speziell für die Durchführung der Arbeit erforderlich ist, sowie Ausgaben für Kurse und Zusatzausbildungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeit stehen.

Nicht gefördert werden Lebenshaltungskosten, die Kosten der physischen Erstellung der Arbeit (z.B. Schreib- und Bindearbeiten, Kopier- und Telefonkosten) sowie Aufwendungen für allgemeine Arbeitsmittel (z.B. PC, Papierverbrauch).

Ein Förderungsstipendium darf € 750,- nicht unterschreiten und € 3.600,- nicht überschreiten. Förderungsstipendien können auch neben einem Leistungsstipendium vergeben werden.

I. Mindestvoraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums

Mindestvoraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind:

1. die fristgerechte Bewerbung der*des Antragstellers*in um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit samt einer (maximal einseitigen) Beschreibung der noch nicht abgeschlossenen Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan;

Zur Bewerbungsfrist siehe unten Punkt II.

2. die österreichische Staatsbürgerschaft der*des Antragstellers*in oder eine Inländer*innengleichstellung gemäß § 4 StudFG;

Als gleichgestellt gelten Staatsangehörige eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates sowie Drittstaatsangehörige, soweit sich dies aus dem EWR-Übereinkommen oder dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergibt; mit der Vorlage einer für mindestens fünf Jahre ausgestellten Daueraufenthaltskarte gilt dieser Nachweis als erbracht.

Staatenlose gelten als gleichgestellt, wenn sie vor der erstmaligen Aufnahme an der JKU gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

Als gleichgestellt gelten – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – auch Flüchtlinge im Sinne des Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr. 55/1955.

3. der aufrechte Status der*des Antragstellers*in als ordentliche*r Studierend*r der JKU;
4. die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG);

Die Anspruchsdauer umfasst gemäß § 18 StudFG grundsätzlich die zur Absolvierung des Studiums oder des Studienabschnitts vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. § 19 StudFG enthält nähere Regelungen über wichtige Gründe, die zur Verlängerung der Anspruchsdauer führen können. (Doppelstudien und Erwerbstätigkeit sind keine wichtigen Gründe für die Verlängerung der Anspruchsdauer).

5. die Vorlage mindestens eines Gutachtens eines*r Universitätslehrers*in zur Kostenaufstellung;
6. die Vorlage mindestens eines Gutachtens eines*r Universitätslehrers*in zur Frage, ob der*die Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und seiner*ihrer Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen; sowie
7. a) für Diplomarbeiten: die erfolgreiche Absolvierung der Ersten Diplomprüfung;
b) für Masterarbeiten und Dissertationen: die Erfüllung der im jeweiligen Curriculum festgelegten Voraussetzungen für den Beginn der Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit.

Die soziale Bedürftigkeit der*des Antragstellers*in ist keine Voraussetzung für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums.

II. Bewerbung um ein Förderungsstipendium

1. Form der Bewerbung

Bewerbungen um ein Förderungsstipendium sind online einzureichen. Zum elektronischen Bewerbungsformular gelangen Sie über den Link <http://jku.at/stipendien>.

2. Bewerbungsfristen

Förderungsstipendien werden zweimal im Jahr vergeben. Bewerbungen sind – ausschließlich in der in Punkt 1. festgelegten Form –

für den ersten Vergabetermin 2020: zwischen 15. und 30. Juni 2020

für den zweiten Vergabetermin 2020: zwischen 05. und 23. Oktober 2020

einzureichen.

3. Erforderliche Beilagen

Bewerbungen um ein Förderungsstipendium müssen folgende Beilagen enthalten:

1. eine (maximal einseitige) Beschreibung der zu fördernden wissenschaftlichen Arbeit;
2. eine Aufstellung der mit der Erstellung der Arbeit verbundenen Kosten (im Ausmaß von mindestens € 750,-);

3. einen Finanzierungsplan;
4. die in Punkt I. Z 5 und 6 angeführten Gutachten von Universitätslehrer*innen

Gegebenenfalls sind der Bewerbung darüber hinaus auch Nachweise für das Vorliegen einer Inländer*innengleichstellung gemäß § 4 StudFG sowie Nachweise für das Vorliegen wichtiger Gründe für eine Studienzeiterverzögerung im Sinne des § 19 StudFG anzuschließen.

Bei Bewerbungen um ein Förderungsstipendium für den ersten Vergabetermin können bei Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vorhandene Beilagen bis 15. Juli 2020 nachgereicht werden.

III. Entscheidung über die Zuerkennung von Förderungsstipendien

Die Zuerkennung von Förderungsstipendien erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zugewiesenen Mittel durch den Vizerektor für Lehre und Studierende als Organ für studienrechtliche Angelegenheiten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Auf die Zuerkennung besteht gemäß § 67 Abs. 1 StudFG kein Rechtsanspruch.

Alle Antragsteller*innen werden von der Zuerkennung eines Förderungsstipendiums oder der Ablehnung ihrer Bewerbung schriftlich verständigt.

IV. Bericht

Studierende, denen ein Förderungsstipendium zuerkannt wird, sind verpflichtet, dem Vizerektor für Lehre und Studierende ehestmöglich nach Mittelverwendung, spätestens aber bis 30.06.2021 per E-Mail an stipendium@jku.at unaufgefordert einen schriftlichen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen. Der Bericht hat eine exakte Aufstellung der getätigten Aufwendungen sowie auf diese Aufwendungen bezogene und auf den*die Antragsteller*in ausgestellte Rechnungen (einschließlich etwaiger Umrechnungskurse) zu enthalten. Abweichungen von der Kostenaufstellung, die der ursprünglichen Bewerbung beigelegt war, sind zu begründen und deren Erforderlichkeit durch den*die Betreuer*in der wissenschaftlichen Arbeit zu bestätigen.

Können nicht ausreichend Belege für die zuerkannten Mittel nachgewiesen werden, ist eine Refundierung des Differenzbetrages oder des gesamten Stipendiums (bei Unterschreitung des Mindeststipendiums von € 750,-) durch den*die Antragsteller*in nach Bekanntgabe der Rückzahlungsmodalitäten zurückzuzahlen.

Der Vizerektor für Lehre und Studierende